

Der Ehrenring der nordrheinischen DLRG



Der Vorstand des Landesverbandes Nordrhein e.V. hat als seine höchste Auszeichnung am 24.09.1977 auf Antrag des damaligen Landesverbandsleiters Jan Schmitz den „Ehrenring der nordrheinischen DLRG“ gestiftet, der nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen und an höchstens fünf Persönlichkeiten zur gleichen Zeit verliehen sein kann. Die Geehrten müssen zuvor sämtliche Ehrungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und des Landesverbandes Nordrhein erhalten und durch ihr Wirken die nordrheinische Wasserrettung nachhaltig erfolgreich gefördert haben.

Verleihungsbestimmungen

Der „Ehrenring der nordrheinischen DLRG“ ist die höchste Auszeichnung, die der Landesverband Nordrhein e.V. verleiht. Ehrenring-Träger können zur gleichen Zeit nicht mehr als höchstens fünf Personen sein.

Der Ehrenring kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die Mitglied der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband Nordrhein sind und sich in der nordrheinischen Wasserrettung durch besonders langes, intensives und erfolgreiches Wirken mit erheblicher und nachhaltiger Auswirkung sowohl innerhalb der DLRG als auch in die Öffentlichkeit hervorgetan haben. Sie müssen zuvor sämtliche anderen Ehrungen der DLRG und des Landesverbandes erhalten haben.

Der Ehrenring besteht aus einem nach außen wulstigen Ringband, das sich zu einer Steinplatte hin verbreitert und diese, sich verschmälernd, umfasst. Über der Steinplatte ist das traditionelle, ovale DLRG-Adler-Emblem erhaben aufgebracht. In seinem Eichenkranz sind, jeweils mittig und in Versalien, oben die Buchstaben „DLRG“ und unten das Wort „NORDRHEIN“ eingesetzt, Gesamtausführung in massiv 585er Gelbgold, Steinplatte Onyx mit pastell-blauer Oberfläche. Höchstens fünf gleichartige Exemplare dürfen hergestellt werden.

Der Ehrenring wird durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes der zu ehrenden Person in Verbindung mit Urkunde und Laudatio auf Lebenszeit in einer öffentlichen DLRG-Veranstaltung verliehen, die dem Charakter und Rang der Ehrung entspricht. Der Ring bleibt Eigentum des LV Nordrhein.

Das Recht zur Herbeiführung eines Verleihungsbeschlusses ist dem Landesverbandspräsidenten nach Anhörung des LV-Ehrungsausschusses und im Benehmen mit den LV-Vizepräsidenten vorbehalten.

Der Ehrenring ist in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen durch den Beschluss des Landesverbandsvorstandes am 24.09.1977 gestiftet worden.

Die Ausführungsbestimmungen wurden durch LV-Vorstandsbeschluss vom 13.03.2004 geändert und sind mit ihrer Bekanntgabe im Landesverbandsrat am 08.05.2004 in Kraft getreten. Etwaige künftige Änderungen bedürfen in gleicher Weise der Beschlussfassung und Bekanntgabe.